

ben bis 5 Mio M, die aus Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert und mit eigenen Baukapazitäten realisiert werden.

#### V. - Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil C Abschnitt 6 (S. 5) der Planungsordnung:\*

In Ziff. 3 (S. 7) wird Abs. 12 wie folgt ergänzt:

Durch die Räte der Kreise sind als Information die Kennziffern Bruttoproduktion, Nettoprodukt, ökonomische Abgabe insgesamt und Selbstkosten der Bruttoproduktion des wertmäßigen Reproduktionsprozesses der LPG, GPG bzw. der Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Räte der Bezirke und vori diesen an das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzureichen.

#### VI. Zur Planung des Gütertransports, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

Zu Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 1.2. (S. 5) Abs. 1

1.1. Im Buchst. a wird das Ministerium für Materialwirtschaft gestrichen.

1.2. Im Buchst. b wird der Klammervermerk im 1. Anstrich gestrichen und als neuer Anstrich eingefügt:  
der örtlichen Versorgungswirtschaft 8 200

2. Zu Ziff. 3.3. (S. 6)

2.1. Der Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:\*

Im Aufgabenkomplex 3., sind die Maßnahmen des konzentrierten Güterumschlags, wie Einsetzung von Umschlagbetrieben bzw. Bildung von Be- und Entladegemeinschaften sowie deren Entwicklung, zu planen. Die Maßnahmen zum Aufgabenkomplex 4 sind in 1 000 M zu senkender Transportverluste und -Schäden bei Absatz- und Bezugstransporten (Konto 3950) auszuweisen.

2.2. Die Fußnote 1 bei dem Aufgabenkomplex „Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Senkung der Transport Verluste“ wird gestrichen.

3. In Ziff. 3.5. (S. 8) Abs. 3 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:

a) als Summe der Ratsbereiche

Wirtschaftsrat des Bezirkes	8100
örtliche Versorgungswirtschaft	8200
örtlich geleitetes Bauwesen	8500
örtlich geleiteter Handel	8600

an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Verkehrswesen, die Fachorgane der vorgenannten Bereiche an die jeweils fachlich zuständigen Ministerien.

4. In Ziff. 9.1. (S. 19) werden die Festlegungen zum Vordruck 4311 unter Lochspalten 33—35, 2. Abs. wie folgt geändert:

Die Nummern 701 bis 831 werden ersetzt durch die Nummern 651, 652, 653, 654, 662, 663, 664, 672, 675, 676, 681, 687, 702, 705, 707, 721, 722, 765, 766, 794, 796, 801, 802, 803, 804, 805, 807 und 814.

Auf S. 20 wird in der 3. Zeile die Nummer 811 durch die Nummern 801 und 803 ersetzt.

Auf S. 20 wird in den Festlegungen zur S. 2 des Vordrucks 4311 der erste Satz wie folgt gefaßt: \*

Der Ermittlung der Gütertransportleistung ist die Transportweite grundsätzlich entsprechend

der Tarifenfernung zugrunde zu legen; für Binnengütertransporte des öffentlichen Kraftverkehrs sind die Transportweiten für

— innerbezirkliche Transporte aus dem „Bezirklichen Straßenentfernungswerk (BSEW)“

— überbezirkliche Transporte aus dem „Entfernungswerk Kraftverkehr (EWKV)“

zu entnehmen; die für die Planung notwendigen Informationen sind durch die Betriebe und Einrichtungen von den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben anzufordern.

5. Zu Unterabschnitt B (S. 23) der Planungsordnung:

5.1. In Ziff. 3.4. Abs. 2 (S. 25) wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:\*

Durch die Deutsche Reichsbahn, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ist die wertmäßige Planung der Bauproduktion auf der Grundlage der materiellen Leistungen durchzuführen.

5.2. In Ziff. 11.2. (S. 30) werden folgende Kennziffern gestrichen:

IBWZ-Länder-Valutaeinnahmen (M) von 3300	3305
UdSSR-Valutaeinnahmen (M) von 3320	3321
andere sozialistische Länder-Valutaeinnahmen (M) von 3320	3322
IBWZ-Länder-Valutaeinnahmen (M) von 3320	3323
IBWZ-Länder-Valutaausgaben (M) von 3325	3328
UdSSR-Valutaausgaben (M) von 3336	3337
andere sozialistische Länder-Valutaausgaben (M) von 3336	3338
IBWZ-Länder-Valutaausgaben (M) von 3336	3339

Sie sind auf Vordruck 4303 nicht auszufüllen.

Die Kennziffer 3306 wird wie folgt bezeichnet:  
Valutaeinnahmen für Transportleistungen bei SW-Ex- und -Importen (M)

5.3. In Ziff. 12.2. (S. 34) werden die Fußnote 1 und der Text zur Fußnote gestrichen.\*

5.4. Zu Ziff. 12.4.1. (S. 35)\*

5.4.1. Im Buchst. a ist die Formel nach  
„— 3181 Kosten außerhalb der Warenproduktion“ wie folgt zu ergänzen:  
+ 0196 Leistungsunabhängige Erlöse  
— 0195 Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen

5.4.2. Im Buchst. c ist die Kontrollrechnung zur Kennziffer 0114 um die Kennziffer + 3138 zu ergänzen.

5.5. In Ziff. 12.5. (S. 37) werden die Berechnungsformeln 8 bis 10 gestrichen.

#### VII. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 8 (S. 5) der Planungsordnung:\*

1. In Ziff. 1.2. (S. 5) Buchst. e sowie in Ziff. 6.9. (S. 17) Absätze 6 Buchst. d, 7 Buchst. d, 9 und 10 Buchst. b ist das Zentrale Warenkontor Möbel zu ergänzen.

2. Zu Ziff. 4 (S. 9)

2.1. Im Abs. 3 wird der vorletzte Satz wie folgt gefaßt:

Sortimentskonzeptionen für die in die Preisgruppenplanung einbezogenen Konsumgüter und für technische Konsumgüter sind nach ihrer Bestätigung von den bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise bis zum 15. März des dem